DJV-Aufnahmerichtlinien

Vom DJV-Gesamtvorstand beschlossen am 6. April 2009

Mitglied in einem Landesverband des Deutschen Journalisten-Verbandes, Gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten, kann werden, wer entsprechend den Kriterien des „Berufsbildes Journalistin/Journalist“ hauptberuflich

- als Arbeitnehmer/in, Arbeitnehmerähnliche/r oder als Selbstständige/r
- für Printmedien, Rundfunk, digitale Medien, Nachrichtenagenturen, in der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit oder im Bildjournalismus tätig und
- an der Erarbeitung bzw. Verbreitung von Informationen, Meinungen und Unterhaltung durch Medien mittels Wort, Bild, Ton oder Kombination dieser Darstellungsmittel beteiligt ist, und zwar vornehmlich durch Recherchieren (Sammeln und Prüfen) sowie durch Auswählen und Bearbeiten der Informationsinhalte, durch deren eigenschöpferische medienspezifische Aufbereitung (Berichterstattung und Kommentierung), Gestaltung und Vermittlung oder durch disponierende Tätigkeiten im Bereich von Organisation, Technik und Personal.

Hauptberuflich tätig ist, wer mit seiner journalistischen Tätigkeit den überwiegenden Teil seines Lebensunterhaltes bestreitet, im Zweifelsfall auch, wer den überwiegenden Teil seiner Arbeitszeit journalistischer Tätigkeit widmet. Ehrenamtliche journalistische Arbeit reicht nicht aus.

Mitglied kann auch werden, wer

- über ein Volontariat, eine Journalistenschule, ein Studium oder eine Langzeitqualifikation zur Journalistin/zum Journalisten ausgebildet wird,
- bei einem nicht fachlich ausgerichteten Studium seine journalistische Berufsabsicht ausreichend glaubhaft macht, z. B. durch Belege über regelmäßige journalistische Tätigkeit oder über ein abgeschlossenes Volontariat,
- als Journalist/in in der medienbezogenen Bildungsarbeit und Beratung tätig ist,
- als arbeitslose/r Journalist/in bei der Agentur für Arbeit gemeldet ist,
- als frühere/r hauptberufliche/r Journalist/in publizistisch arbeitet, sofern er/sie kein Arbeitseinkommen aus nichtjournalistischer Tätigkeit bezieht.

Über die Aufnahmeverfahren, die Möglichkeiten einer Fortsetzung der Mitgliedschaft bei (auch vorübergehender) Berufsaufgabe oder über die ruhende Mitgliedschaft erlassen die Landesverbände ihre eigenen Vorschriften.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in einen Landesverband des DJV besteht nicht.

DJV-Mitglieder verpflichten sich bei der Ausübung ihres Berufes zu besonderer Sorgfalt, zur Achtung der Menschenwürde und zur Einhaltung der Grundsätze, die im Pressekodex des Deutschen Presserates festgelegt sind.

Erläuterungen der DJV-Aufnahmerichtlinien

Im Einzelfall können sich Abgrenzungsprobleme durch Veränderungen des journalistischen Berufsfeldes ergeben, zum Beispiel infolge der technischen Entwicklung sowie durch die Annäherung verwandter Berufe aus den Bereichen Organisation, Unterhaltung, Technik und Öffentlichkeitsarbeit/Werbung/Marketing.

Der DJV und seine Landesverbände bewerten Zweifelsfälle auf der Grundlage des „Berufsbildes Journalistin/Journalist“, wobei im Einzelfall nicht die jeweilige Berufsbezeichnung, sondern die konkreten Aufgaben und das Maß der eigenschöpferischen Tätigkeit entscheidend sind.

Auf dieser Grundlage können beispielsweise aufgenommen werden:

- Programmpräsentatorinnen/-präsentatoren (wie Moderatorinnen/Moderatoren, Musikredakteurinnen/-redakteure oder Sprecherinnen/Sprecher), und Programm-Promoter (Trailer- und Jingleproduktion) sofern sie überwiegend Informationen auf Grund eigener Auswahl und/oder Bearbeitung vermitteln;

- Medienarchivarinnen/-archivare und Mediendokumentarinnen/-dokumentare, sofern sie die redaktionelle Arbeit durch selbstständige Recherchen begleiten;

- Kameraleute in der aktuellen bzw. dokumentarischen Berichterstattung, sofern sie ihre Motive weitgehend selbst auswählen;

- Cutterinnen/Cutter, sofern sie die Schnittfolge aktueller bzw. dokumentarischer Beiträge weitgehend bestimmen;

- Webdesigner/innen und Content-Manager/innen u. Ä., sofern sie überwiegend journalistisch arbeiten;

- Mitarbeiter/innen in der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, sofern sie überwiegend die im Berufsbild aufgeführten journalistischen Leistungen erbringen.

Die Kriterien des journalistischen Berufsbildes werden in der Regel nicht erfüllt von

- Redaktionsassistentinnen/-assistenten, sofern sie nicht überwiegend journalistische Aufgaben wahrnehmen;

- Redaktionssekretärinnen/-sekretären, auch wenn sie redaktionelle Rubriken (z. B. Veranstaltungskalender) betreuen, dies aber nicht in ihrer Tätigkeit überwiegt;

- Nachrichtensprecherinnen/-sprechern, deren Tätigkeit überwiegend das Verlesen redaktionell vorgegebener Informationen ist;

- Bild-, Ton-, Druck- oder IT-Fachleuten, deren Hauptaufgabe darin besteht, die technische Verbreitung vorgegebener journalistischer Beiträge zu ermöglichen;

- Fachkräften der Werbung und des Marketings, die zwar auch mit Mitteln der Text- bzw. Bildinformation arbeiten bzw. dafür dispositiv tätig sind, deren Aufgabe aber Werbung (Reklame) bzw. Produktvermarktung ist;

- Medienunternehmern und ihren Geschäftsführern, die durch die Bereitstellung von finanziellen, räumlichen und/oder personellen Voraussetzungen journalistische Produktionen zwar ermöglichen, sich daran aber überwiegend nicht eigenschöpferisch beteiligen. Darüber hinaus schließen tarifrechtliche Gründe die Aufnahme von Medienunternehmen und ihren Geschäftsführern mit Arbeitgeberfunktionen aus; sofern sie überwiegend journalistisch arbeiten, kann ihnen nur eine passive Mitgliedschaft angeboten werden.